

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII

ab 1. Januar 2019

für teilstationäre / stationäre Hilfen nach §§ 19, 32, 34, 35 SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

- Amt für Familie –

und dem Träger

Trägername:

SterniPark GmbH

Trägeranschrift:

Osterstraße 86-90, 20259 Hamburg

für die Einrichtung

Einrichtungsname:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Einrichtungsadresse:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verfahren

Es besteht für die Träger eine Auswahlmöglichkeit zwischen dem Verfahren A und dem Verfahren B.

das Verfahren A

das Verfahren B

Verfahren B

1. Einleitung

Die Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung ist eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Es gelten die im Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 1.5.2008 und dem Änderungsvertrag vom 1.1.2015 in §§ 8, 9 genannten Grundlagen und Verfahren.

Ziel dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist es, ein gemeinsames Verständnis über Ziele und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung sowie deren Bewertung zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern zu erreichen. Sie soll eine fundierte Gesprächsgrundlage bieten und in Form eines regelhaften dialogischen Austausches die Qualität der Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln und fördern.

Die Qualität von Hilfen zur Erziehung entwickelt sich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und der fachlichen Debatte kontinuierlich fort. Die Bewertung der Qualität im Einzelfall ist geprägt und abhängig von unterschiedlichen Erwartungen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Kinder und ihren Familien sowie den beteiligten Fachkräften.

2. Ziele und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung

Der Träger hat seine Ziele in seinen Konzeptionen für jedes Leistungsangebot, zu dem er Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen hat, beschrieben. Er setzt sich regelhaft mit diesen auseinander. Sein Handeln ist in Prozessen und mit Qualitätsmerkmalen definiert. Er gewährleistet einen internen Qualitätsentwicklungsprozess.

3. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung der Qualität

Mit dem Ziel, die Qualität der Träger weiterzuentwickeln und insbesondere einen ergebnisorientierten Dialog zwischen Trägern und Jugendämtern sicherzustellen, werden folgende drei Maßnahmen auf den Ebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vereinbart:

- (1) Zum Nachweis der **Strukturqualität** legt der Träger jährlich zum Jahresende dem Amt für Familie, Referat FS 23 eine Aufstellung vor, in der er Aussagen zu den wahrgenommenen Fortbildungsangeboten und Praxisberatungen für das Berichtsjahr macht. (Anlage B 1)
- (2) Zum Nachweis der **Prozessqualität** legt der Träger spätestens zum Jahresende 2020 einmalig Prozessbeschreibungen zur „Beteiligung von Kindern, jungen Menschen und Familien im Aufnahmeprozess“ dem Amt für Familie, Referat FS 23 vor, für die er Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen hat. (Anlage B 2).
- (3) Zum Nachweis der **Ergebnisqualität** dokumentiert der Träger jährlich die Ergebnisse jeder beendeten Hilfe in allen von ihm angebotenen Leistungen mit einem Erhebungsbogen über festgelegte Kennziffern. (Anlage B 3)

Hierfür stellt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) dem Träger kostenfrei den externen Zugang über Zuvex zum SharePoint der FHH zur Verfügung. Mit dieser Eingabe stehen die Bewertungen dem Träger für eigene Auswertungen über einen Datenexport nach Excel zur Verfügung. Auch können bezirks- und Hamburgweite Auswertungen vorgenommen werden. Träger mit weniger als 20 Plätzen können ihre ausgefüllten Erhebungsbögen (Anlage B 3) an das Amt für Familie (FS 2315) geben. Dort werden die Erhebungsbögen in den SharePoint eingepflegt. In diesem Fall kann der Träger keine eigenen, trägerbezogenen Auswertungen seiner Erhebungsbögen über den SharePoint vornehmen, da ein Datenexport nach Excel nicht möglich ist. Das Amt für Familie, Referat FS 23, stellt den Trägern alle erforderlichen Informationen zum Zugang und zu den Nutzungsmöglichkeiten des SharePoint zur Verfügung.

4. Qualitätsentwicklungsdialoge

Die zuständige Fachbehörde lädt jährlich zu zwei Gruppendialogen ein. Die Gruppendialoge sind regional ausgerichtet und ermöglichen somit einen praxisnäheren Austausch zu gezielten Fragestellungen.

Die Organisation und Durchführung der Gruppendialoge obliegt der Fachbehörde. Die Träger und Jugendämter wirken mit an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Die Ergebnisse der Gruppendialoge fasst die Fachbehörde zusammen und verteilt diese an alle teilnehmenden Träger und Bezirksämter.

5. Fachaustausch zur Qualitätsentwicklung

Die zuständige Fachbehörde lädt alle Träger² die (teil-) stationäre Hilfen zur Erziehung durchführen, zu einem Fachaustausch zwischen Trägervertretungen und Vertretungen der bezirklichen Jugendämter zur Auswertung der Ergebnisse nach Ziffer 3 dieser Vereinbarung ein. Dieser wird durch die zuständige Fachbehörde im Zusammenwirken mit Trägervertretungen und bezirklichen Jugendämtern überbezirklich organisiert.

Die Ergebnisse des Fachaustausches fasst die Fachbehörde zusammen und verteilt diese an alle Träger und Bezirke. Sie dienen als Grundlage zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

6. Vereinbarungszeitraum

Diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs.1 SGB VIII tritt am Tage ihres Abschlusses, frühestens am 01.01.2019 in Kraft, sie endet am 31.12.2020.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den 22.07.2019

Hamburg, den 17.7.2019

 **SterniPark**
Geschäftsstelle
Osterstr. 86-90
20259 Hamburg
Tel.: 040 / 43 18 74-0
Fax: 040 / 43 18 74-80
Träger bzw. Einrichtung
E-Mail: info@sternipark.de

² kann gemeinsam mit dem Fachaustausch des Verfahrens A stattfinden